

Aktenzeichen: 4 AZR 258/83

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 20. März 1985

- 4 AZR 258/83 -

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 21. Juli 1982

Kaiserslautern

- 3 Ca 144/82 -

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 31. Januar 1983

Rheinland-Pfalz

- 7 Sa 969/82 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Beschäftigungszeiten bei Freiwilliger Feuerwehr

Gesetz:

TVAL II Anhang P Abschnitt II, III (Beschäftigungszeiten bei
Freiwilliger Feuerwehr)

Leitsätze:

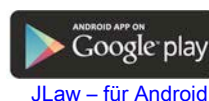
K e i n e

Hinweise des Senats:

Keine Anrechnung von Beschäftigungszeit bei der Freiwilligen
Feuerwehr nach Anhang P TVAL II



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Verkündet am
20. März 1985

Haust,
Reg.-Hauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20. März 1985 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Etzel und Dr. Weller sowie die ehrenamtlichen Richter Polcyn und Brocksiepe für Recht erkannt:

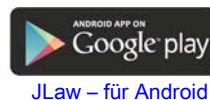
Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 1983 - 7 Sa 969/82 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist seit dem 1. Dezember 1980 als Feuerwehrmann bei den US-Luftstreitkräften beschäftigt und erhielt zunächst Vergütung nach Gehaltsgruppe P 1 Stufe 1 des Teils III der Sonderbestimmungen für Feuerwehrpersonal, Werkschutzpersonal, Wachpersonal des Anhangs P zum TVAL II. Nach fast einjähriger Beschäftigungszeit erhielt er ab 1. November 1981 Gehalt nach Stufe 2 der Gehaltsgruppe P 1 der Sonderbestimmungen.

Mit Antrag vom 5. Februar 1981 hat der Kläger geltend gemacht, ihm stehe Gehalt nach Gehaltsgruppe P 1 in Höhe der Endstufe zu, da die von ihm bei der Freiwilligen Feuerwehr Mehlbach seit 1. Mai 1973 zurückgelegten Zeiten auf die Beschäftigungszeit im Feuerwehrdienst nach Ziff. 1 a Abs. 2 des Teils III der Sonderbestimmungen des Anhangs P zum TVAL II anzurechnen seien. Zu Unrecht weigere sich die Beklagte, die bei der Freiwilligen Feuerwehr zurückgelegten Zeiten auf die Beschäftigungszeit im Feuerwehrdienst im Sinne der Ziff. 1 a Abs. 2 des Anhangs P III zum TVAL II anzurechnen, obwohl dies schon der Wortlaut der Tarifnorm nahe lege. Denn danach seien alle Beschäftigungszeiten im Feuerwehrdienst anzurechnen, ohne Rücksicht darauf, ob es sich hierbei um Zeiten bei der Berufsfeuerwehr oder Freiwilligen Feuerwehr handele. Dies entspreche auch dem Sinn und Zweck der Tarifnorm, mit der der wachsenden Erfahrung und den vertieften Kenntnissen finanziell Rechnung getragen werden solle. Dabei könne auch nicht unberücksichtigt bleiben, daß für die Angehörigen der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr kein Unterschied in der Ausbildung bestehe. Für die Freiwillige Feuerwehr entfalle lediglich die tägliche Bereitschaft. Darüber hinaus habe die Beklagte mindestens in vier Fällen die bei der Freiwilligen Feuerwehr zurückgelegten Zeiten als Beschäftigungszeit im Feuerwehrdienst anerkannt.

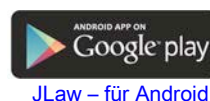
Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, ihn rückwirkend zum 21. Oktober 1981 in die Endstufe der Gehaltsgruppe P 1 einzugruppieren.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, dem Kläger stehe ein Gehalt nach Gehaltsgruppe P 1 Endstufe nach Ziff. 1 a Abs. 2 der Sonderbestimmungen P III zum TVAL II nicht zu. Das Erreichen der Endstufe setze nämlich eine siebenjährige Beschäftigungszeit im Feuerwehrdienst voraus, über die der Kläger nicht verfüge. Insbesondere könne der Kläger hierfür nicht auf Zeiten bei der Freiwilligen Feuerwehr zurückgreifen, da Beschäftigungszeiten im Sinne der Tarifnorm nur solche seien, die der Arbeitnehmer in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zurückgelegt habe. Die Mitgliedschaft bei der Freiwilligen Feuerwehr sei demgegenüber eine ehrenamtliche Tätigkeit und könne damit nicht berücksichtigt werden. Darüber hinaus bestehe ein erheblicher Unterschied in der Ausbildung. Zu Unrecht berufe sich der Kläger auch auf den Sinn und Zweck der Tarifnorm. Grund für die höhere Vergütung sei allein die Beschäftigungszeit im Feuerwehrdienst. Diese Auffassung habe man schon im Rundschreiben vom 23. Februar 1978 so vertreten, von der abzuweichen kein Anlaß bestehe. Soweit der Kläger geltend mache, daß gleichwohl Zeiten bei der Freiwilligen Feuerwehr anerkannt worden seien, treffe dies in drei Fällen zu. Das beruhe jedoch, wie man erkannt habe, auf einem Irrtum des Personalsachbearbeiters oder sei vor dem klärenden Rundschreiben in Unkenntnis der zutreffenden Auslegung erfolgt. Ein weiterer vom Kläger benannter Arbeitnehmer arbeite nicht auf dem vom Kläger bezeichneten Flugplatz. Darüber hinaus habe es keine Anrechnung solcher Zeiten mehr gegeben.

Das Arbeitsgericht hat nach dem Antrag des Klägers erkannt. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung der Beklagten das erstinstanzliche Urteil abgeändert und die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision war zurückzuweisen.

Zutreffend geht das Landesarbeitsgericht davon aus, daß dem

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Kläger die Zeit, in der er seit dem 1. Mai 1973 bei der Freiwilligen Feuerwehr Mehlbach war, nicht auf die Beschäftigungszeiten im Feuerwehrdienst nach dem Anhang P zum TVAL II anzurechnen sind. Dort heißt es in Ziff. 1 a Abs. 2 des Teiles III im Anhang P zum TVAL II:

"Alle Beschäftigungszeiten im Feuerwehrdienst werden bei der Festsetzung der Monatspauschale berücksichtigt - auch wenn sie nicht bei Dienststellen der Stationierungstreitkräfte zurückgelegt wurden.

Die Bestimmungen des § 8 Ziffern 2, 3 finden in diesem Zusammenhang keine Anwendung."

Damit richtet sich die Anrechnung früherer Beschäftigungszeiten für Feuerwehrleute ausschließlich nach dieser tariflichen Bestimmung und nicht nach § 8 TVAL II, da in Ziff. 2 des Teiles II des Anhangs P zum TVAL II ausdrücklich bestimmt ist, daß die Bestimmungen des § 55 TVAL II entfallen. Stattdessen richtet sich die Einreihung des Feuerwehrpersonals ausschließlich nach den Bestimmungen des Anhangs P zum TVAL II. Daraus ergibt sich, daß als Vordienstzeiten Beschäftigungszeiten im Feuerwehrdienst anzurechnen sind, wo immer sie abgeleistet wurden (vgl. auch BAG Urteil vom 27. Juni 1984 - 4 AZR 252/82 -, nicht veröffentlicht). Dazu gehören jedoch nicht Zeiten, die im Dienst der Freiwilligen Feuerwehr zurückgelegt worden sind, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausgeführt hat. Dabei handelt es sich nämlich nicht um "Beschäftigungszeiten" im Sinne der Ziffer 1 a Abs. 2 des Teils III im Anhang P zum TVAL II. Beschäftigungszeiten sind vielmehr nur solche Zeiten, die der Arbeitnehmer in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zurückgelegt hat.

Das ergibt sich bereits aus dem Wortlaut der Vorschrift, an den in erster Linie anzuknüpfen ist, wobei über den reinen Tarifwortlaut hinaus der wirkliche Wille der Tarifvertragsparteien und der damit von ihnen beabsichtigte Sinn und Zweck der Tarifnorm zu berücksichtigen ist, soweit und sofern dies in den tariflichen Bestimmungen Niederschlag gefunden hat (vgl. BAG Urteil vom 9. Juli 1980 - 4 AZR 560/78 -, AP Nr. 2 zu § 1 TVG Tarifverträge: Seeschifffahrt; BAG 42, 86 = AP Nr. 128 zu § 1



TVG Auslegung). Dabei ist auch auf den tariflichen Gesamtzusammenhang abzustellen, der schon deshalb mit berücksichtigt werden muß, weil daraus auf den wirklichen Willen der Tarifvertragsparteien geschlossen werden kann und nur bei Mitberücksichtigung des tariflichen Gesamtzusammenhangs Sinn und Zweck der Tarifnorm zutreffend zu ermitteln sind (vgl. BAG Urteil vom 12. September 1984 - 4 AZR 336/82 - zur Veröffentlichung vorgesehen m.w.N.).

Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch ist unter Beschäftigung eine "Tätigkeit", insbesondere eine "berufliche Tätigkeit", "Berufsarbeit", "Berufsausübung" zu verstehen (vgl. Brockhaus, 17. Auflage, Band 2, S. 610; Brockhaus/Wahrig, Deutsches Wörterbuch, Band 1, S. 628; Duden, Das große Wörterbuch der Deutschen Sprache, Band 1, S. 359).

Schon daraus ist zu entnehmen, daß für "Beschäftigungszeiten im Feuerwehrdienst" nur solche Zeiten in Betracht kommen, die der Arbeitnehmer in Ausübung seines Berufes im Feuerwehrdienst verbracht hat. Dafür spricht auch der tarifliche Gesamtzusammenhang, da der Tarifvertrag den Begriff der Beschäftigungszeit auch an anderer Stelle des Tarifvertrages verwendet und keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß damit etwas anderes gemeint sein könnte als die in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zurückgelegten Zeiten. So heißt es in § 8 TVAL II, auf den in einer Vielzahl weiterer Tarifbestimmungen verwiesen wird (vgl. §§ 30 Ziffern 3, 4 b; 31 Ziffern 3, 2 b; 33 Ziffern 2, 5; 38 Ziffer 2; 39; 40 Ziffern 1, 2; 41 Ziffer 1 b; 42; 44 Ziffern 1 a, b; 44 a; 54 Ziffern 1, 2, 3; 55 Ziffern 1 a, 2 a) und der damit eine zentrale Stellung einnimmt, unter Ziffer 1:

"Anrechenbare Beschäftigungszeit im Sinne des Tarifvertrages ist die bei den Stationierungstreitkräften (§ 1 Ziff. 1) sowie bei den französischen Stationierungstreitkräften ohne Unterbrechung zurückgelegte Zeit."

Anrechenbar als Beschäftigungszeit ist danach nur die Zeit, die der Arbeitnehmer bei den Stationierungstreitkräften zurückgelegt hat, wofür überhaupt nur ein Arbeitsverhältnis in Betracht kommt. Noch deutlicher ergibt sich dies aus § 8 Ziffer 3

TVAL II:



"Hat der Arbeitnehmer unmittelbar vor Beginn seines Beschäftigungsverhältnisses bei den Stationierungsstreitkräften (Ziff. 1) in einem Arbeitsverhältnis oder in einem zivilen Dienstverhältnis im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung gestanden, so wird seine dort tatsächlich zurückgelegte Beschäftigungszeit als anrechenbare Beschäftigungszeit mitgezählt"

Daraus ergibt sich, daß der Tarifvertrag mit der Beschäftigungszeit die in einem Beschäftigungsverhältnis zurückgelegten Zeiten meint. Dies folgt auch aus der Zuordnung zu den Gehaltsstufen; denn in dem bis zum 31. Oktober 1979 in Kraft befindlichen § 54 Ziff. 2 TVAL II heißt es:

"Bei der Ermittlung der Lohnstufe nach Ziff. 1 werden auch die in einem früheren Angestelltenverhältnis zurückgelegten Beschäftigungszeiten mitgezählt, soweit diese nach § 8 anrechenbar sind."

Damit wird im Tarifvertrag klargestellt, daß bei der Berechnung der Lohnstufe eines Arbeiters nicht nur die als Arbeiter verbrachten Beschäftigungszeiten zu berücksichtigen sind, sondern auch die in einem Angestelltenverhältnis zurückgelegten Zeiten.

Im Gegensatz dazu können bei Angestellten nur die in einem Angestelltenverhältnis zurückgelegten Beschäftigungszeiten für die Ermittlung der Gehaltsstufe berücksichtigt werden, wie dies aus § 55 Ziff. 2 a TVAL II folgt, in dem die Einschränkung enthalten ist, daß nur solche Zeiten angerechnet werden können, die bei den Stationierungsstreitkräften zurückgelegt wurden. Wenn es dann in Ziff. 2 Teil II des Anhangs P zum TVAL II in Verbindung mit Ziffer 1 a Abs. 2 Teil III des Anhangs P zum TVAL II in Abweichung von § 55 TVAL II heißt, daß Beschäftigungszeiten im Feuerwehrdienst angerechnet werden, folgt daraus, daß hier der Begriff der Beschäftigungszeit dieselbe Bedeutung hat. Im Gegensatz zu den nur bei den Stationierungsstreitkräften zurückgelegten Beschäftigungszeiten sollen alle im Feuerwehrdienst abgeleisteten Beschäftigungszeiten angerechnet werden. Daraus wird erkennbar, daß es für die Stufenzugehörigkeit maßgeblich auf die in einem Beschäftigungsverhältnis gesammelte Berufserfahrung ankommt. Über eine besondere Berufserfahrung im Feuerwehrdienst verfügt aber der Arbeitnehmer nicht, der lediglich



- 7 -

Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr war. Ein Angehöriger der Berufsfeuerwehr hebt sich im Hinblick auf seine Erfahrungen von Angehörigen einer Freiwilligen Feuerwehr deutlich ab, auch wenn beide dieselbe Grundausbildung erhalten. Das folgt bereits aus der im Feuerwehrdienst effektiv verbrachten Zeit, zumal Erfahrungen nicht nur bei Einsätzen, sondern im gesamten Dienstbetrieb gesammelt werden.

Eine andere Entscheidung ist auch nicht daraus abzuleiten, daß einigen Feuerwehrangehörigen die Zeit bei der Freiwilligen Feuerwehr früher angerechnet worden ist. Das war irrtümlich geschehen und ist bereits im Jahre 1978 abgestellt worden, also lange vor dem Eintritt des Klägers. Für ihn kann sich daher im Einzelfall kein vertraglicher Anspruch mehr aus einer früheren, inzwischen aber nicht mehr geübten Anwendung herleiten. Eine Zusage ist dem Kläger nicht gegeben worden. Die Revision konnte auch nicht behaupten, daß die Beklagte in Kenntnis der Rechtslage gleichwohl übertarifliche Zeiten, die bei der Freiwilligen Feuerwehr verbracht wurden, auf Beschäftigungszeiten nach Anhang P zum TVAL II angerechnet hat.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Neumann

Dr. Etzel

Dr. Weller

Polcyn

Brocksiepe



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)